

CH_VB 89.022 vom 15. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.022

FR: CH_VB 89.022 du 15 juin 1989

IT: CH_VB 89.022 del 15 giugno 1989

Erwägungen

E. 15

juin 1989 Ich hoffe zuversichtlich, dass nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone und die Gemeinden in den Budgets des nächsten Jahres dafür sorgen, dass sie zu Ueberschüssen kommen und nicht zu Defiziten, damit auch sie diese Politik unterstützen. Wir alle sind daran interessiert, dass wir nicht eine zu grosse Teuerung haben, dass die Wirtschaft weiterhin gute Bedingungen vorfindet und wir die Probleme leichter meistern können, denn -das muss ich noch einmal betonen, der Herr Kommissionspräsident hat es zwar bereits dargelegt - es ist viel, viel schwieriger, einen ausgeglichenen Haushalt zu haben, wenn man eine hohe Teuerung hat. Die öffentliche Hand lebt nicht von der Teuerung. Im Gegenteil, sie leidet darunter, wie viele andere auch. Wenn man von den Einnahmen spricht und an die Zukunft denkt, muss man sich auch hier dessen bewusst sein, dass es gelegentlich an der Zeit wäre, Finanzordnungen zu verabschieden und sie nicht auf die lange Bank zu schieben, dass es auch an der Zeit wäre, die Steuerharmonisierung gelegentlich abzuschliessen und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zu verabschieden. Das könnte alles eine Hilfe sein für eine gute Finanzpolitik. Zu dieser Verabschiedung gehört trotz allem auch, wenn wir für die Zukunft eine vernünftige Politik führen wollen, die einjährige Veranlagung. Das wäre eine wichtige Voraussetzung, denn wir haben immer in den geraden Jahren sehr gute Ergebnisse. Das bedeutet dann, dass viele Leute glauben, man könne frisch und fröhlich Ausgaben beschliessen, Ausgaben, die den Ausgabensockel erhöhen. Wenn dann irgendwann einmal besondere Aufgaben auftauchen, haben wir Schwierigkeiten. Ich bitte Sie, die Rechnung zu genehmigen. Eintreten ist obligatorisch L'entrée en matière est acquise de plein droit Bundesbeschluss - Arrêté fédéral Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Titre et préambule, art. 1 et 2 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 101 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Bundesrat-Au Conseil fédéral #ST# 88.058 Finanzhaushaltgesetz Loi sur les finances de la Confédération Siehe Seite 320 hiavor - Voir page 320 ci-devant Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 1989 Décision du Conseil des Etats du 8 juin 1989 Differenzen - Divergences A. Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt Loi fédérale sur les finances de la Confédération Art. 1 Abs. 1 Antrag der Kommission Festhalten Art. 1 al. 1 Proposition de la commission Maintenir Fehr, Berichterstatter: Der Ständerat hat eine ganze Reihe von Differenzen geschaffen. Ihre Kommission beantragt Ihnen in nur drei Fällen, an unseren Beschlüssen festzuhalten. Einer dieser Fälle liegt im Artikel 1 vor, wo es darum geht, auch die Eidgenössische Alkoholverwaltung diesem Gesetz zu unterstellen. Die Kommission ist in ihrer Mehrheit der Meinung, die Grundsätze des Finanzhaushaltgesetzes sollten auch für die Alkoholverwaltung Geltung haben und es sei nicht einzusehen, weshalb sie anders zu

behandeln sei als zum Beispiel die Münzstätte oder die Rüstungsbetriebe. Die Kommission beantragt Ihnen mit 9 zu 5 Stimmen Festhalten. Wir stehen damit im Gegensatz nicht nur zum Ständerat, der ohne Diskussion dem Bundesrat zugestimmt hat, sondern auch zum Bundesrat, der an seiner Fassung festhalten will. M. Frey Claude, rapporteur: Nous vous demandons de maintenir la proposition du Conseil national qui a été adoptée le 8 mars 1989 par 67 voix contre 37 et, par conséquent, de maintenir la Régie fédérale des alcools à l'article premier, alinéa premier, alors que le Conseil des Etats en reste au projet du Conseil fédéral. Nous estimons, en effet, qu'inclure la Régie fédérale des alcool dans cette loi se justifie en raison d'une plus grande transparence et d'une égalité de traitement. Nous vous rappelons en effet, que selon l'article 71 de la loi sur l'alcool, la Régie fédérale des alcools établit sa propre comptabilité et aucune prescription du droit budgétaire ne lui est applicable. Le moment donc est venu de maintenir cette dernière dans cette loi et par 9 voix contre 5 nous proposons d'en rester à cette décision. Bundesrat Stich: Ich bitte Sie, dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen und hier die Alkoholverwaltung nicht zu erwähnen. Man hat zwar grosszügig davon gesprochen, die Alkoholverwaltung solle den übrigen Regiebetrieben gleichgestellt werden. Es gibt aber einen wesentlichen Unterschied: Die Regiebetriebe sind unselbständige Anstalten, die Alkoholverwaltung hingegen ist selbständig. Deshalb müsste man die Alkoholverwaltung mit der Suva vergleichen, wo es auch niemandem einfällt, sie dem Finanzhaushaltgesetz zu unterstellen, weil sie eben auch eine selbständige Anstalt ist. Für die Alkoholverwaltung gibt es gewisse Regeln, andere Regeln, als sie hier gelten: Beispielsweise stimmt das Rechnungsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein - ein wichtiger Unterschied -, zudem habe ich Ihnen bereits bei der ersten Debatte versichert, dass wir die im Gesetz vorgesehene Verordnung über die Rechnungsführung der Alkoholverwaltung erlassen werden.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Staatsrechnung 1988 Compte d'Etat 1988 In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 09 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.022 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 15.06.1989 - 08:00 Date Data Seite 901-908 Page Pagina Ref. No

E. 20

017 435 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.